
S 8 R 2040/05 KO-A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Beschwerdebefugnis des Bezirksrevisors gegen Beschlüsse, die der Staatskasse Kosten für ein gem. § 109 SGG eingeholtes Gutachten auferlegen. Allein die nach einem Gutachten gem. § 109 SGG erfolgte Einholung eines Gutachtens von Amts wegen rechtfertigt nicht die Übernahme der Kosten des Gutachten gem. § 109 SGG . SGG §§ 109, 172 Abs. 1; ZPO § 127 Abs. 3
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 2040/05 KO-A
Datum	11.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 RJ 4141/05 KO-B
Datum	28.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 11. August 2005 aufgehoben.

Die Klāgerin hat die Kosten des Gutachtens von Dr. R. vom 3. Dezember 2003 endgāltig zu tragen.

Grānde:

Die Beschwerde des Antragsgegners ist nach den [Â§Â§ 172 Abs. 1, 173 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulāssig.

Auch der Bezirksrevisor hat nach Auffassung des Senats eine Beschwerdebefugnis gegen Beschlüsse, welche Kosten eines nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens der Staatskasse auferlegen (so Pawlak, in: Hennig u. a., Kommentar zum SGG, Â§ 109 Rdnr. 80; Roller, in: Hk-SGG, Â§ 109 Rdnr. 28; a. A. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 08.01.2004, [L 2 RJ 187/02 B](#), Breithaupt 2004, 561; Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, Â§ 109 Rdnr. 22). Beschwerdeführer kann nicht nur der Beteiligte (vorliegend die Antragstellerin) sein, sondern auch ein Dritter, wenn eine Entscheidung gegen ihn ergangen ist und er dadurch beschwert wird. Durch die Kostentragungspflicht der Staatskasse ist diese aber unzweifelhaft in diesem Sinne beschwert.

Dem steht insbesondere der Grundsatz der Gewaltenteilung nicht entgegen. Zum einen ist der Zusammenhang mit der prozessleitenden Verführung in dem Verfahren über die endgültige Kostentragungspflicht gelöst, da die Entscheidung – wie auch vorliegend – in aller Regel nach Abschluss des Verfahrens getroffen wird. Deswegen ist die Gefahr der Einflussnahme auf den gerichtlichen Entscheidungsprozess aus fiskalischen Gründen allenfalls gering. Zum anderen hat die Staatskasse auch bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein Beschwerderecht aus fiskalischen Gründen ([Â§ 127 Abs. 3 ZPO](#)). Eine (ausdrückliche) Einschränkung der Beschwerdebefugnis ist ferner weder [Â§ 109 SGG](#) noch [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) zu entnehmen. Nach Auffassung des Senats besteht schließlich kein Wertungswiderspruch dazu, dass die Staatskasse nur die nachträgliche Entscheidung über die Kostenübernahme anfechten kann. Dass das Gericht nach seinem Ermessen berechtigt gewesen wäre, das Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) ohne Kostenvorschuss einzuholen mit der Folge, dass die Staatskasse in jedem Fall die Kosten endgültig hätte tragen müssen, ist vielmehr zwangsläufige Folge des [Â§ 172 Abs. 2 SGG](#), wonach prozessleitende Verführungen (im Gegensatz zu Beschlüssen) nicht anfechtbar sind.

Die zulässige Beschwerde ist auch begründet. Das SG hat dem Antrag der Antragstellerin auf Übernahme der Kosten von Dr. R. auf die Staatskasse zu Unrecht stattgegeben.

Rechtsgrundlage hierfür ist [Â§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Nach dieser Vorschrift kann die von einem Versicherten, Behinderten, Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen beantragte gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. Nach dem Gesetz steht es im Ermessen des Gerichts, ob und in welchem Umfang es die Kosten dem Antragsteller endgültig auferlegt. Das vom SG ausgeübte Ermessen ist durch den Senat voll nachprüfbar, weil die Befugnis zur Ausübung dieses Ermessens durch das Rechtsmittel der Beschwerde in vollem Umfang auf das Beschwerdegericht übergeht.

Nach der Rechtsprechung des Senats können die Kosten eines nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens dann auf die Staatskasse übernommen werden, wenn dieses Gutachten für die gerichtliche Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war bzw. zusätzliche, für die Sachaufklärung bedeutsame Gesichtspunkte

erbracht, diese also objektiv gef rdert hat. Dabei kann nicht in jedem neuen Gesichtspunkt ein Beitrag zur Sachaufkl rung gesehen werden. Es muss sich vielmehr, gemessen an dem Prozessziel des Antragstellers, um einen wesentlichen Beitrag gehandelt haben. Das ist zum Beispiel anzunehmen, wenn das Gutachten Grundlage eines f r den Antragsteller g nstigen Urteils, f r einen g nstigen Vergleich oder ein Anerkenntnis war. Eine Kosten bernahme scheidet dagegen regelm  ig aus, wenn das Gutachten nicht zu einem f r den Kl ger g nstigen Ergebnis gekommen ist oder das Gericht der Bewertung des gerichtlichen Sachverst ndigen nicht gefolgt ist.

Unter Heranziehung dieser Grunds tze k nnen die Kosten des o. g. Gutachtens nicht auf die Staatskasse  bernommen werden. Durch dieses Gutachten sind n mlich, gemessen am Prozessziel der Kl gerin, Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit zu erhalten, keine neuen Gesichtspunkte in das Verfahren eingebracht worden, die diesem Prozessziel f rderlich gewesen w ren. Der Gutachter hat vielmehr ein vollschichtiges Leistungsverm gen f r allgemeine T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit qualitativen Einschr nkungen best tigt. Damit hat dieses Gutachten die Sachaufkl rung nicht im Sinne des Prozesszieles der Antragstellerin gef rdert.

Dass das Sozialgericht von Amts wegen noch ein nerven rztliches Gutachten eingeholt hat,  ndert hieran nichts. Selbst wenn dies durch die Ausf hrungen im Gutachten von Dr. R. veranlasst worden ist, so hat auch dieses Gutachten ein vollschichtiges Leistungsverm gen best tigt, in dessen Folge die Klage abgewiesen (Urteil vom 29.10.2004) und die Berufung (L 13 RJ 5024/04) von der Kl gerin zur ckgenommen wurde.

In derartigen F llen rechtfertigt die Tatsache der sp teren Einholung eines Gutachtens von Amts wegen die  bernahme der Kosten des ersten Gutachtens nicht (vgl. bereits Beschluss des LSG vom 10.04.1989, L 10 KoB 37/89 B). Denn darin allein liegt noch keine Sachaufkl rung, diese erfolgt vielmehr erst durch die nachfolgenden Ermittlungen (so Beschluss des LSG vom 12. September 2005, L 8 SB 3347/05 KO-B). Das ist im Ergebnis auch deswegen gerechtfertigt, weil das sozialgerichtliche Verfahren nicht den Sinn hat, das isolierte Vorliegen oder Nichtvorliegen von Gesundheitsst rungen abzukl ren, sondern es ist zur Durchsetzung m glicher Anspr che geschaffen. F r die Frage eines Anspruches auf Rente wegen Erwerbsminderung ist letztlich allein entscheidungserheblich, ob und wie das Leistungsverm gen in zeitlicher Hinsicht eingeschr nkt ist (Beschluss des LSG vom 13.09.1994 â   L 10 KoB 128/94 B). Das hat das Gutachten von Dr. R. aber verneint.

Der Senat hat deswegen der Beschwerde stattgegeben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([   177 SGG](#)).

Erstellt am: 09.02.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024